

Stellungnahme **THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ** vom 04.12.2020

Lieber Herr [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Ich beschränke mich in der Stellungnahme auf Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfes, mit dem in § 18 des VerpackG die Voraussetzungen für die Genehmigung (und die Organisation; vgl. neue Bezeichnung des § 18) der Systeme um den Aspekt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Systeme erweitert werden. Ich verweise insoweit auch auf die Stellungnahme Baden-Württembergs vom 03.12.2020.

Vorausgeschickt: Auch Thüringen ist der Auffassung, dass eine Behörde auf Bundesebene die Genehmigung der Systeme vornehmen sollte; vgl. Stellungnahme BW (Seite 12, Nr. 3) und Bundesratsbeschluss vom 10.02.2017 zum VerpackG mit gleichlautender Forderung. Ich verweise insofern auch auf die entsprechende Regelung zur Genehmigung von Rücknahmesystemen für Gerätebatterien nach dem novellierten Batteriegesetz, die zukünftig durch eine Bundesbehörde erteilt wird. *) *siehe unten*

Für den Fall, dass es bei einer Genehmigung der Systeme durch die Länder bleibt, unterstützt TH ausdrücklich den Vorschlag von BW, dass die Zentrale Stelle auf Anforderung eines oder mehrerer Länder die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit übernimmt. Über die von BW hierzu vorgetragene Argumentation hinaus hat eine solche Prüfung jedoch nicht nur im Rahmen der Genehmigung eines neuen Systems zu erfolgen, sondern permanent und für alle genehmigten Systeme. Nur so ist gewährleistet, dass Systeme dauerhaft „alle bestehenden und voraussichtlichen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von 12 Monaten erfüllen können“ (vgl. Formulierung in § 18 Abs. 1 a-neu). Ist die finanzielle Leistungsfähigkeit bei bestehenden Systemen nicht (mehr) nachgewiesen liegt nämlich eine der in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vor. Die Genehmigungsbehörde hat dann zu prüfen, ob es von der Möglichkeit des Systemwiderrufs nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG Gebrauch macht.

Die den Ländern zugewiesene Prüfung nach § 18 Abs. 1 a) geht insoweit erheblich über die Prüfpflicht der Zentralen Stelle nach § 26 Nummer 8a-neu) hinaus, die sich auf den Jahresabschluss bzw. eine Vermögensübersicht beschränkt; vgl. insoweit auch die neue Anlage 6.

Insofern schlägt TH in Anlehnung an den Vorschlag von BW eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Zentralen Stelle in § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 8a durch Hinzufügen des folgenden Satzes vor: „auf Anforderung durch eines oder mehrerer Länder prüft sie auch die für eine Genehmigung sowie den Fortbestand der Genehmigung als System nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1a) erforderliche Leistungsfähigkeit und übermittelt den anfordernden Ländern das Ergebnis ihrer Prüfung.“

Klärungsbedürftig ist auch das Zusammenwirken von § 18 Abs. 1a und Abs. 4 VerpackG-E. Beide Regelungen dienen der von der Richtlinie 2008/98 geforderten Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen. Da die Prüfung nach § 18 Abs. 1a VerpackG-E nicht im Ermessen der Behörde steht, wird hinsichtlich einer Sicherheitsleistung nach Absatz 4 wohl zu unterstellen sein, dass die Systeme über eine behördlich geprüfte Leistungsfähigkeit verfügen, so dass ggf. auch Vollstreckungsmaßnahmen erfolgreich sein müssten. Umgekehrt bestünde die Frage, wie die Stellung einer ausreichenden Sicherheit bei einer Prüfung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt würde.

Der Gesetzentwurf befasst sich jedoch gar nicht mit § 18 Abs. 4 VerpackG, obwohl es neben dieser neuen Abgrenzungsfrage bereits aus der Anwendung dieser Regelung ausreichend Anlass geben würde.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ